

**Verordnung der Landesregierung vom \_\_\_\_\_, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge und die Stadtgemeinde Innsbruck erlassen wird**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 lit. a Z 1, 4 und 5, § 9 und § 24 Abs. 1 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015 wird verordnet:

**§ 1**

**Planungsgebiet**

Planungsgebiet sind das Gebiet der Gemeinden Aldrans, Ampass, Lans, Patsch, Rinn, Sistrans und Tulfes des Planungsverbandes Südöstliches Mittelgebirge sowie die Stadtgemeinde Innsbruck.

**§ 2**

**Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen**

Die in der Anlage 0 (Übersichtsplan) und 1 bis 14 zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen im Bereich der im § 1 angeführten Gemeinden werden als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen festgelegt.

**§ 3**

**Ziele**

Im Interesse der Erhaltung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Planungsverbandes Südöstliches Mittelgebirge sowie der Stadtgemeinde Innsbruck erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.

**§ 4**

**Maßnahme**

Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unbeschadet der Bestimmungen des § 5 der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Ökologisch wertvolle Flächen sowie erhaltenswerte natürliche oder naturnahe Landschaftselemente oder Landschaftsteile können in die Vorsorgeflächen integriert werden, soweit sie überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen umschlossen und im Verhältnis untergeordnet sind.

**§ 5**

**Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung**

(1) Festlegungen in örtlichen Raumordnungskonzepten dürfen den Zielen nach § 3 und den Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung nicht widersprechen.

(2) Im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist die Widmung von Bauland unzulässig. Die Widmung von Sonder- oder Vorbehaltsflächen ist nur zulässig, wenn der festgelegte Verwendungszweck nicht im Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung steht und die Ziele der überörtlichen Raumordnung nach § 1 Abs. 2 lit. i Z 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 sowie die Ziele der örtlichen Raumordnung insbesondere nach § 27 Absatz 2 lit. h und i des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Zulässigkeit von Sonderflächen nach § 44, 46 und 47 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 ist im Einzelfall im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ökologisch wertvolle Flächen, mögliche Nutzungskonflikte und Verkehrsbelastungen zu überprüfen.

(4) Entlang des Exerzierwegs ist die Widmung von Sonderflächen für (Teil-)Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (§§ 44 und 47) unter folgenden Voraussetzungen möglich:

(a) Hofstelle im Stadtteil Arzl;

(b) Vermeidung von Nutzungskonflikten oder beengte Platzverhältnisse im Bereich der bestehenden Hofstelle;

(c) ausreichender Puffer zum bestehenden Wohngebiet;

(d) bei einer geteilten Hofstelle im ausgesiedelten Teil keine Wohneinheit mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche.